

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 250/97

BESCHLUSS

vom
14. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 14. Mai 1998

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Juni 1997
- berichtigt durch Beschluß vom 7. Juli 1997 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Streitwert: 95.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b ZPO).

Nach dem Vorbringen des Beklagten kann nicht von einer Verjährung (§ 852 BGB) des Klageanspruchs ausgegangen werden. Die dreijährige Frist wurde frühestens am 15. März 1993 - als die Klägerin das Schreiben des Beklagten vom 12. März 1993 erhielt - in Lauf gesetzt. Daß die Zedentin (N.) vor der Klägerin

- 3 -

Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen gehabt habe, hat der Beklagte nicht substantiiert dargetan. Der Lauf der Frist wurde rechtzeitig am 13. März 1996 unterbrochen, als die Klägerin die Abtretung des eingeklagten Anspruchs annahm und damit für die bereits erhobene Klage die Aktivlegitimation erwarb (§ 209 Abs. 1 BGB).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)